

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SF210010-O/U/cwo

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. R. Naef, Präsident, lic. iur. S. Volken und
Oberrichterin lic. iur. R. Affolter sowie die Gerichtsschreiberin
MLaw T. Künzle

Beschluss vom 30. September 2021

in Sachen

A. _____,
Gesuchsteller

gegen

Obergericht des Kantons Zürich,
Oberrichter lic. iur. A. Flury,
Gesuchsgegnerin

betreffend **Ausstandsbegehren**

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 4. September 2021 stellte der Gesuchsteller beim Obergericht des Kantons Zürich ein Ausstandsbegehren gegen Oberrichter lic. iur. Andreas Flury, Präsident der III. Strafkammer (Urk. 4/1 = Urk. 6/1), welches zuständigshalber an die Berufungskammern bzw. I. und II. Strafkammern des Obergerichtes überwiesen wurde (vgl. Urk. 2A und Kopie in Urk. 3 = Urk. 5).

2. Gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. c StPO entscheidet das Berufungsgericht ohne weiteres Beweisverfahren und endgültig über ein Ausstandsbegehren, wenn die Beschwerdeinstanz oder einzelne Mitglieder des Berufungsgerichts betroffen sind. Die I. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich ist folglich für die Beurteilung des vorliegenden Ausstandsbegehrens sachlich zuständig (§ 49 GOG/ZH).

3. Dem Schreiben vom 4. September 2021 lässt sich entnehmen, dass auf der III. Strafkammer des Obergerichtes mehrere Beschwerden des Gesuchstellers hängig seien, wobei Oberrichter lic. iur. Andreas Flury befangen sei und in den Ausstand zu treten habe (Urk. 4/1 = Urk. 6/1).

4. Mit Schreiben vom 13. September 2021 teilte der Gesuchsteller sodann mit, dass sich sein Ausstandsbegehren gegen alle in der Konstituierung des Obergerichtes ab 1. September 2021 genannten Richter richte, wobei Oberrichter lic. iur. Andreas Flury inzwischen in den Ausstand getreten sei (Urk. 1).

5. Ein Ausstandsbegehren ist zu begründen bzw. die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 58 Abs. 1 StPO). Das Ausstandsgesuch muss sich zudem gegen die Mitwirkung einer bestimmten Person bzw. von Personen im konkreten Verfahren richten. Ein generelles vorsorgliches Ausstandsgesuch, welches sich etwa gegen die Beteiligung eines Richters in allen gegenwärtigen oder künftigen Verfahren wendet, ist nicht zulässig. Da die Ausstandsgründe immer in der Person begründet sind, kann sich das Gesuch immer nur gegen die Mitwirkung einer in einer konkreten Sache tätigen Person bzw. ggf. Personen richten, nicht gegen die Gesamtbehörde oder das ganze Gericht bzw. dessen Abteilungen oder Kammern. Gegebenenfalls ist ein Gesuch

gegen die Gesamtbehörde als einheitliches Ausstandsbegehren gegen alle Einzelmitglieder entgegenzunehmen. Es muss dann aber entsprechend begründet sein (BOOG, BSK StPO, 2. Aufl. 2014, N 2 zu Art. 58 StPO m.w.H.).

6. Vorliegend erhob der Gesuchsteller ein Ausstandsbegehren gegen den Präsidenten der III. Strafkammer, Oberrichter lic. iur. A. Flury. Mit Schreiben vom 13. September 2021 informierte er die hiesige Kammer darüber, dass Oberrichter lic. iur. A. Flury mittlerweile in den Ausstand getreten sei, weshalb es an einem Rechtsschutzinteresse des Gesuchstellers mangelt und das Ausstandsgesuch in diesem Punkt gegenstandslos ist. Im Weiteren begründet der Gesuchsteller in keiner Art und Weise, weshalb die übrigen Mitglieder der III. Strafkammer bzw. des Obergerichtes zur Beurteilung seiner Beschwerden befangen sein sollten. Allein der Umstand, dass sie Mitglieder des Obergerichtes sind, begründet selbstredend keinen Ausstandsgrund. Entsprechend ist auf das Ausstandsbegehren des Gesuchstellers nicht einzutreten, soweit es nicht ohnehin gegenstandslos ist.

7. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 59 Abs. 4 Satz 2 StPO). Die Gerichtsgebühr ist praxisgemäss auf Fr. 600.– festzusetzen.

Es wird beschlossen:

1. Auf das Ausstandsbegehren des Gesuchstellers wird nicht eingetreten, soweit es nicht als gegenstandslos abgeschrieben wird.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 600.– festgesetzt.
3. Die Kosten werden dem Gesuchsteller auferlegt.
4. Schriftliche Mitteilung an
 - den Gesuchsteller
 - Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident III. Strafkammer
5. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 30. September 2021

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. R. Naef

MLaw T. Künzle